

42. 1. Steht der Rechtsweg offen für den Anspruch, daß eine Gruppe der gewerblichen Wirtschaft eine in ihr Aufgabengebiet fallende Maßnahme unterlasse?

2. Nach welchen Grundsätzen haftet die Gruppe für Schaden, den sie in Erfüllung ihrer Aufgaben anrichtet?

GGG. § 13. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) §§ 2, 5, 14, 16.

II. Zivilsenat. Urf. v. 12. Oktober 1938 i. S. Fachuntergruppe Dachpappenindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie u. a. (Bekl.) w. Werke AG. (Kl.). II 222/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin, ein führendes Unternehmen auf dem Gebiete der Herstellung teertreier Dachpappe, gehört der erstbeklagten Fachuntergruppe an. Sie war bis zum 31. Dezember 1935 auch Mitglied des Kartells Deutscher Dachpappenfabrikanten e. B. Dessen Vorsitzender, der Fabrikant Dr. K., sowie der stellvertretende Vorsitzende, der Drittbeklagte, waren zugleich Leiter und stellvertretender Leiter der Erstbeklagten. Der Zweitbeklagte ist deren Geschäftsführer. Der Drittbeklagte war Angestellter der Klägerin und infolge von Unstimmigkeiten am 30. Juni 1935 aus ihren Diensten ausgeschieden.

Meinungsverschiedenheiten mit dem Kartell veranlaßten die Klägerin, ihre Mitgliedschaft bei diesem am 30. September 1935 zum Jahresende aufzukündigen. Da die Bemühungen des Kartells, sie zu einer Rücknahme der Kündigung zu bewegen, ohne Erfolg blieben, richtete der Drittbeklagte am 5. Oktober 1935 ein Schreiben an das Vorstandsmitglied der Klägerin, Dr. A., worin er diesem mit dem Vorwurf mangelnden Gemeinfinns und unter eindringlichem Hinweis auf die nachteiligen Folgen einer Ablehnung nahelegte, im Kartell zu verbleiben. Auf dieses Schreiben erhielt er keine Antwort.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 1935 teilte das Reichsbahn-Zentralamt für Bau- und Betriebstechnik in Berlin der Erstbeklagten mit, daß es mit der Aufstellung der Lieferlisten für Abdichtungsstoffe zu Ingenieurbaumerken beschäftigt sei und deshalb Interesse

daran habe, baldigst an Hand eines Verzeichnisses festzustellen, welche Firmen als nichtarisch zu betrachten seien, damit es keine Listen entsprechend ergänzen und bereinigen könne. Hierauf antwortete die Erstbeklagte am 29. Oktober 1935 mit einem vom Zweitbeklagten unterschriebenen Briefe folgenden Inhalts:

Auf Ihre Anfrage hinsichtlich der Firmen unserer Mitglieder, die Abdichtungstoffe zu Ingenieurbauwerken herstellen und die nicht als arisch zu betrachten sind, teilen wir Ihnen mit:

Die Werke AG. wird von Herrn Direktor Dr. ing. A., Vorstandsmitglied der Werke AG., geleitet, welcher nach unserer Unterrichtung nicht als Arier im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten ist. Sein ursprünglicher Familienname, der durch Adoption geändert worden ist, hieß C.

(Nach Erwähnung weiterer Firmen, die als nichtarisch anzusehen seien, heißt es am Schlusse:)

Wir haben keine Veranlassung, die uns gemachten Angaben zu bezweifeln. Da wir jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften nicht befugt sind, die Familienunterlagen anzufordern, empfehlen wir, bei der Reichsstelle für Sippenforschung Erkundigungen einzuziehen.

Da die Erstbeklagte der Aufforderung der Klägerin, die nach deren Ansicht unzutreffende Auskunft zu berichtigen, nicht nachkam, erhob die Klägerin unter Berufung auf die §§ 1, 14 UnWG. und §§ 823, 824, 826 BGB. Klage mit dem Antrage, den Beklagten unter Strafandrohung eine Erteilung von Auskunft über sie an Dritte dahin, daß sie nicht als arisch zu betrachten sei, zu verbieten. Sie verlangte ferner Verurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung darüber, welchen Stellen gegenüber sie als nichtarisches Unternehmen bezeichnet worden sei, und zum Widerruf dieser Angaben, weiter Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten und Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen:

Die von der Erstbeklagten erteilte Auskunft sei unrichtig und irreführend gewesen. Sie habe zwar wahrheitsgemäß hervor, daß Dr. A., der nicht Jude, sondern Mischling sei, durch Adoption an Stelle seines Geburtsnamens C. den Namen A. erlangt habe, und bezeichne ihn auch als Vorstandsmitglied. Sie verschweige aber, daß die Adoption bereits im Jahre 1902, also unabhängig von der erst

später bedeutungsvoll gewordenen Rassenfrage erfolgt sei und daß ihr Vorstand aus zwei alleinvertretungsberechtigten Personen bestehe, deren eine Arier und Parteigenosse sei. Sie lasse auch unerwähnt, daß sich ihr Aktienkapital nahezu vollständig in arischen Händen befinde, daß von den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats zwei Drittel Parteimitglieder und sämtliche Angestellte und Arbeiter arisch seien. Durch die Auskunft habe man sie geschäftlich schädigen wollen. Das gehe schon daraus hervor, daß der Drittbeklagte die Anfrage des Reichsbahn-Zentralamts vom 25. Oktober 1935 erst veranlaßt habe, um im Einvernehmen mit dem Leiter des Kartells ihr durch die beanstandete Auskunft Abbruch zu tun. Diese sei von dem Drittbeklagten verfaßt worden oder beruhe zum mindesten auf seinen Angaben. Sie habe zur Folge gehabt, daß sie in der im November 1935 erschienenen Lieferantenliste der Reichsbahn als nichtarisch bezeichnet und bei der Vergabung von Aufträgen übergangen worden sei. Erst im Jahre 1936 habe das Reichsbahn-Zentralamt seine Liste durch Streichung des Zusatzes „nichtarisch“ berichtigt. Auch der Zweitbeklagte habe für die Auskunft aufzukommen, da er sie in Kenntnis der Sachlage unterschrieben habe. Eine Wiederholungsgefahr bestehe bei allen drei Beklagten.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und erwidert:

Die Auskunft, zu deren Erteilung die Erstbeklagte verpflichtet gewesen sei, besage nicht, daß die Klägerin ein nichtarisches Unternehmen sei. Die Frage, inwieweit diese Bezeichnung auf sie zutrefte, habe sich im Oktober 1935 überhaupt nicht ohne weiteres beantworten lassen, weil damals die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die grundsätzliche Bestimmungen hierüber enthalte, noch nicht veröffentlicht gewesen sei. Die Erstbeklagte habe sich deshalb darauf beschränkt, dem Reichsbahn-Zentralamt die ihr bekannten Tatsachen mitzuteilen, und es ihm überlassen, weitere Nachforschungen anzustellen und sich selbst ein Urteil zu bilden. Was sie berichtet habe, sei nicht unwahr oder irreführend gewesen. Das Verhältnis der Klägerin zum Kartell habe ihr Vorgehen nicht beeinflusst. Ebensovwenig habe die Erstbeklagte mit dem Schreiben des Drittbeklagten vom 5. Oktober 1935 etwas zu tun gehabt. Dieser habe die Anfrage des Reichsbahn-Zentralamts nicht veranlaßt. Er habe auch die Auskunft vom 29. Oktober 1935 nicht verfaßt. Sie stamme vielmehr von dem Zweitbeklagten, der sie entworfen und nach Genehmigung

durch den Leiter der Erstbeklagten, Dr. K., unterzeichnet habe. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Kammergericht die Beklagten zur Unterlassung verurteilt und ihre Schadenersatzpflicht festgestellt. Im übrigen hat es das Urteil des Landgerichts bestätigt.

Auf die Revision der Beklagten wurde unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt, soweit es die Klage für den gegen die Erstbeklagte und den Zweitbeklagten erhobenen Unterlassungsanspruch abgewiesen hat, und im übrigen die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist lediglich die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung sowie die Feststellung ihrer Schadenersatzpflicht. Das Berufungsgericht gründet seine Entscheidung insoweit allein auf § 826 BGB., verneint hingegen eine Anwendbarkeit der Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes, weil sich ein Handeln der Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbs nicht feststellen lasse. Einen unter § 826 BGB. fallenden Sachverhalt hält es insoweit für gegeben, als durch die Auskunft der Erstbeklagten vom 29. Oktober 1935, die einseitig und irreführend gewesen sei, der unrichtige Eindruck habe erweckt werden sollen und erweckt worden sei, die Klägerin sei ein nichtarisches Unternehmen; die Empfängerin der Auskunft, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, habe sich dadurch veranlaßt gesehen, die Klägerin in ihren Lieferantenlisten als nichtarisch zu bezeichnen, und dies habe, wie von den Beklagten erstrebt worden sei, zu einer Hintanzetzung der Klägerin bei der Vergabe von Aufträgen geführt. Das Berufungsgericht geht dabei davon aus, daß dem Zweit- und dem Drittbeklagten ein gemeinsames, auf Täuschung der Reichsbahn gerichtetes und eine Schädigung der Klägerin bezweckendes Vorgehen zur Last falle, für das auch die Erstbeklagte einzustehen habe, weil es sich um eine zu ihrem Geschäftsbereich gehörige Angelegenheit gehandelt habe, die von ihrem stellvertretenden Leiter und ihrem Geschäftsführer bearbeitet worden sei.

Soweit das Berufungsgericht hiernach unter gleichzeitiger Bejahung einer Wiederholungsgefahr den Unterlassungsanspruch für begründet erachtet, macht die Revision in erster Linie geltend, es

fehle insoweit an der Zulässigkeit des Rechtswegs, da das beanstandete Vorgehen der Beklagten in den Kreis der öffentlich-rechtlichen Aufgaben falle, mit denen die Erstbeklagte als Glied der staatlich organisierten Wirtschaft betraut sei. Es sei mit dem Grundgedanken des auf Durchführung des Führergrundsatzes und auf Zwangsmitgliedschaft ausgerichteten staatlich organisierten Aufbaus der Wirtschaft nicht vereinbar, daß Gliederungen dieses Aufbaus im ordentlichen Rechtsweg angehalten werden könnten, Maßnahmen zu unterlassen, deren Vornahme ihnen in Ausübung der ihnen übertragenen staatlichen Belange geboten erscheine, zumal, wenn ein dahin gehender Anspruch von einem Mitglied solcher Gliederungen erhoben werde. Dieses Vorbringen der Revision ist beachtlich. Wie das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist ein klagbarer Unterlassungsanspruch nicht gegeben, wenn er sich gegen die Wahrnehmung im öffentlichen Recht begründeter Aufgaben durch die hiermit betrauten Stellen richtet. Die Gerichte sind nicht befugt, sich in die Entscheidungsgewalt derer einzumischen, die durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten berufen sind, und durch das Gebot oder Verbot bestimmten Verhaltens deren pflichtgemäße Betätigung zu beeinträchtigen oder zu unterbinden. Das gilt nicht nur für den Bereich hoheitsrechtlicher Gewaltausübung durch die hierzu bestellten Träger eines Amtes im staatsrechtlichen Sinne (vgl. z. B. RGZ. Bd. 143 S. 84, Bd. 145 S. 147, Bd. 150 S. 140; Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 1937 II 85/37 in NuW. 1938 S. 144), sondern für das Betätigungsgelbiet jeder mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange betrauten Person oder Stelle, soweit sie ihre Entscheidung nicht lediglich nach einer privaten Interessenslage, vielmehr mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Staates und zur Wahrung allgemeiner Belange zu treffen hat (vgl. WarnRpr. 1929 Nr. 143; JW. 1938 S. 113 Nr. 9). Dabei kann es keine Rolle spielen, ob die Handlung, deren Unterlassung begehrt wird, sachdienlich wäre oder bei zweckentsprechender Ausübung der übertragenen Befugnisse besser unterbliebe. Denn auch eine zweckwidrige oder falsche Maßnahme wäre darum ihrer Aufgabe, öffentlich-rechtlichen Belangen zu dienen, nicht entzünd. Sie wäre es selbst dann nicht, wenn damit zugleich erstrebt würde, eigenmüßige oder der öffentlich-rechtlichen Aufgabe fremde Ziele des Handelnden zu

verwirklichen (vgl. SeuffArch. Bd. 90 Nr. 104, RGZ. Bd. 150 S. 144). Für einen auf Unterlassung gerichteten Anspruch wäre der Rechtsweg nur dann gegeben, wenn die beanstandete Maßnahme, obwohl in die Form einer öffentlich-rechtlichen Funktion gekleidet, völlig außerhalb des dem Handelnden zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgabenkreises läge und einen Akt reiner, mit dem übertragenen Machtbereich nicht in Einklang zu bringender Willkür darstellte. Solchenfalls läge eine hoheitliche oder verwaltungsmäßige Tätigkeit, deren pflichtmäßige Ausübung unangetastet zu bleiben hätte, überhaupt nicht vor und es bestünde kein Grund, die Zulässigkeit solchen Verhaltens einer Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu entziehen.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich hiernach folgendes:

Die Erstbeklagte bildet als Fachuntergruppe der zur Hauptgruppe V der Reichsgruppe Industrie gehörigen Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie ein Glied im organischen Aufbau der deutschen gewerblichen Wirtschaft, wie er durch die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) ergangene Erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) in der Fassung des Erlasses des Reichswirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936 — IV 18631/36 — (Reichsanzeiger Nr. 157) ins Leben gerufen worden ist. Die Erstbeklagte hat zwar als unstreitig selbständige Fachuntergruppe nach § 5 der genannten Durchführungsverordnung die Stellung eines rechtsfähigen Vereins, besitzt also Rechtsfähigkeit als juristische Person des Privatrechts und ist keine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ist aber zur Erfüllung ihrer Aufgabe, ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen (§ 16 Abs. 1 das.), weitgehend dem Gedanken der Förderung staatlicher Wirtschaftspolitik und der Zusammenarbeit mit den hierfür bestimmenden Hoheitsträgern unterstellt. Demgemäß wird ihrem Leiter in § 16 Abs. 2 Satz 1 der genannten Verordnung zur Pflicht gemacht, die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Der Verwirklichung dieses Grundsatzes dient die Bestellung und Abberufung des Leiters durch den vom Reichswirtschaftsminister eingesetzten Leiter der Hauptgruppe (§ 11 Abs. 3) sowie die Verantwort-

lichkeit des Leiters für die ordnungsmäßige Führung der Gruppe gegenüber dieser und den Leitern der übergeordneten Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 2). Auch in der sonstigen Gestaltung der Gruppen gelangt deren über den Rahmen einer einseitigen Interessenvertretung hinausgehende Bedeutung als Glied des staatlich organisierten Wirtschaftsaufbaus und ihre Abhängigkeit von der wirtschafts- politischen Staatsführung zum Ausdruck. Ihre Bildung und Abgrenzung beruht ebenso wie ihre Auflösung und Zusammenlegung auf Anordnungen des Reichswirtschaftsministers (§§ 8, 25). Der Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft verbürgt die Erfassung aller auf dem Fachgebiet tätigen Unternehmer und Unternehmungen und ihre durch Ordnungsstrafen erzwingbare Unterwerfung unter die Weisungen des Leiters (§§ 8, 16 Abs. 3, § 17).

Hiernach kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der Aufgabenkreis der Erstbeklagten im wesentlichen auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegt, soweit er die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder umfaßt. Wie sie diese Aufgabe im einzelnen zu erfüllen habe, ist gesetzlich nicht näher bestimmt. In dem Erlasse des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juli 1936 wird unter C 9 ausgeführt, daß die Aufgaben einer Organisation wie derjenigen der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft mehr durch das Leben und die Tagesarbeit als durch gesetzliche Festlegung erzeugt werden. Unter den dort beispielhaft genannten Obliegenheiten der Gruppen werden hervor- gehoben: Behandlung von handelspolitischen Fragen, Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten des Fachzweigs, Betreuung in allen sonstigen wirtschaftsrechtlichen und sozialwirtschaftlichen Fragen des Fachgebiets. Bei dem hiernach weit gespannten Rahmen aufgaben- mäßiger Betätigung muß auch eine auf Ersuchen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erstattete Auskunft über die der Gruppe angehörigen, für Lieferungen an die Reichsbahn in Betracht kommen- den nichtarischen Firmen als in den Zuständigkeitsbereich der Gruppe fallend angesehen werden. Mag eine solche Auskunft als Gutachten über eine Angelegenheit des Fachzweigs zu werten sein oder eine sonstige Äußerung wirtschaftspolitischen Inhalts darstellen, jeden- falls steht sie in engstem Zusammenhang mit der Aufgabe der Gruppe, in einer für die Führung der Wirtschaft im Sinne des nationalsozialistischen Staates bedeutsamen Frage des Fachgebiets Stellung zu nehmen und zu ihrer Klärung beizutragen. Hieran ändert

nichts, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit ihren Dienststellen zur Zeit der Anfrage noch nicht die ihr erst durch das Gesetz vom 10. Februar 1937 (RGBl. II S. 47) beigelegte rechtliche Stellung einer unmittelbaren Reichsbehörde hatte. Sie war jedenfalls auch schon damals eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen (vgl. Urteil des erkennenden Senats II 14/38 vom 20. Juli 1938 in JW. 1938 S. 2902 Nr. 17 und die dort angeführten Entscheidungen) und in deren Erfüllung seit der Staatserneuerung an die Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftsführung gebunden. Ihre Anfrage bewies gerade, daß sie diese in ihrem Machtbereich zur Geltung bringen wollte. Die Erteilung der Auskunft kann auch nicht um deswillen als dem Aufgabekreis der Gruppe fremd gelten, weil sie einzelnen ihrer Mitglieder möglicherweise zum Nachteil gereicht. Denn die Betreuungs- und Förderungspflicht der Gruppe findet ihre Schranke in der Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und der Wahrung des Staatsinteresses. Gerade vom Standpunkt pflichtmäßiger Betreuung der Gesamtheit ihrer Mitglieder aus kann sich die Gruppe einer, wenn auch für einzelne ihrer Mitglieder nachteiligen Maßnahme nicht entziehen, sofern diese der Durchsetzung allgemeinwirtschaftlicher Grundsätze im Sinne des nationalsozialistischen Staates dient.

Stellt hiernach die Erteilung der Auskunft vom 29. Oktober 1935 die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dar, zu der die Erstbeklagte als Glied des staatlich organisierten Wirtschaftsaufbaus berufen ist, so kann sie auch nicht im Wege richterlicher Entscheidung zu einer Unterlassung solcher Auskunftserteilung fernerhin angehalten werden. Insofern ist der Rechtsweg unzulässig. Er wäre es nach dem oben Ausgeführten auch dann, wenn die Auskunft inhaltlich unrichtig gewesen oder Erwägungen entsprungen wäre, die sich mit dem Gegenstand und Zweck der Befugnisse der Gruppe nicht deckten. Auch bei einer zugleich beabsichtigten Benachteiligung der Klägerin hielt sich die Erstbeklagte in den Grenzen der ihr eingeräumten öffentlich-rechtlichen Betätigungsgewalt, wenn sie sich auf einem ihrer Zuständigkeit unterstellten Gebiete so, wie geschehen, äußerte. Daraus folgt, daß der gegen sie erhobene Unterlassungsanspruch einer Entscheidung durch das ordentliche Gericht entzogen und die Klage insoweit abzuweisen ist. Das gilt auch, soweit Verurteilung des Zweitbeklagten zur Unterlassung begehrt wird. Denn

auch dieser ist, soweit er bei der Erteilung der Auskunft mitgewirkt hat, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lediglich als Geschäftsführer der Erstbeklagten tätig geworden, hat also für diese gehandelt. Die Gefahr einer Wiederholung gleichen Vorgehens könnte daraus nur insofern hergeleitet werden, als er sich veranlaßt sehen könnte, als Geschäftsführer der Erstbeklagten für diese wiederum eine Erklärung des beanstandeten Inhalts abzugeben. Das könnte ihm nach dem oben Ausgeführten durch Richterspruch nicht verwehrt werden.

Aus denselben Gründen müßte das Unterlassungsbegehren der Klägerin auch gegenüber dem Drittbeklagten erfolglos bleiben, wenn dieser an dem Zustandekommen und der Erteilung der Auskunft und der Bezeichnung der Klägerin als nichttariflich nur in seiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter der Fachuntergruppe beteiligt gewesen wäre. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht klar erkennen, ob es dies annimmt. (Wird näher ausgeführt.) Bedarf es schon deshalb eines weiteren Eingehens auf die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Unterlassungsbegehren der Klägerin der Sache nach für begründet erklärt, so bietet hierzu auch die Prüfung der Frage Anlaß, ob die von ihm ausgesprochene Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten gerechtfertigt ist.

Da die Erstbeklagte trotz der ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben eine juristische Person des Privatrechts ist und der Zweit- und der Drittbeklagte der Beamteneigenschaft entbehren, kann die rechtliche Grundlage hierfür nicht, wie die Revision meint, dem § 839 BGB. und dem Art. 131 WeimVerf. entnommen werden, welche die Verantwortlichkeit für die schuldhafte Verletzung der einem Beamten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht regeln. Die Bestimmung in § 5 Satz 2 der Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 ergibt vielmehr, daß für die Haftung der Beklagten und der für sie tätig werdenden Personen nur die Vorschriften herangezogen werden können, die eine Vertretungspflicht für privatrechtliches Handeln begründen. Insoweit kommen, da vertragliche Beziehungen zur Klägerin ausscheiden, für die Erstbeklagte die §§ 30, 31 BGB. in Betracht, deren sinngemäße Anwendung in der angeführten Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Während hierbei Voraussetzung wäre, daß es sich um einen Schaden handelt, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Aus-

führung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenserfaz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat, könnte sich beim Fehlen dieser Voraussetzung eine Haftung der Erstbeklagten auch aus § 831 BGB. ergeben, wenn der Schaden durch die Tätigkeit einer von ihr zu einer Verrichtung bestellten Person herbeigeführt wäre, wobei ihr freilich der in § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgesehene Entlastungsbeweis offen bliebe. Eine Schadenserfazpflicht des Zweit- und des Drittbeklagten hingegen bestünde nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der §§ 823, 824, 826 BGB., falls ihnen ein hiernach zum Schadenserfaz verpflichtendes Verhalten zur Last fiel.

Das Berufungsgericht erachtet eine Haftung der Erstbeklagten für einen der Klägerin durch die Auskunft vom 29. Oktober 1935 verursachten Schaden für begründet, weil es sich um eine ihrer Angelegenheiten gehandelt habe, die von ihrem stellvertretenden Leiter und ihrem Geschäftsführer bearbeitet worden sei. Soweit damit eine Verantwortlichkeit der Erstbeklagten nach § 31 BGB. dargetan werden soll, reichen jedoch, wie der Revision zuzugeben ist, die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht aus, um dies zu rechtfertigen. Der Drittbeklagte war nach § 14 der Durchführungsverordnung nur dann zur Vertretung der Gruppe berufen, wenn deren Leiter behindert war. Nur in diesem Falle konnte er in Ausführung ihm zustehender Verrichtungen für die Gruppe tätig werden und ihre Verantwortlichkeit für sein eigenes Handeln begründen. Sie brauchte dieses nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn kein Fall zulässiger Ausübung der Vertretungsmacht vorlag. Die Bestimmung in § 11 der Satzung der Erstbeklagten, daß die Verhinderung des Leiters nicht nachgewiesen zu werden brauche, bedeutet nicht, daß jede in einer Angelegenheit der Gruppe entwickelte Tätigkeit des Drittbeklagten von jener als solche eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters hingenommen werden müßte. Sie überhebt die Erstbeklagte der Pflicht, daß sie in jedem Falle vertretungsmäßigen Handelns ihres stellvertretenden Leiters den Nachweis seines Rechts hierzu erbringe, hat aber nicht zur Folge, daß ihr entgegengehalten werden könnte, sie müsse für dessen Handeln als für das eines verfassungsmäßig berufenen Willensorgans auch dann einstehen, wenn ein Fall der Behinderung ihres Leiters nicht vorliege. Die Erwägung des Berufungsgerichts, der Drittbeklagte habe an der Erteilung der Auskunft vom 29. Oktober

1935 als stellvertretender Leiter der Gruppe mitgewirkt, vermag hiernach die Annahme einer Haftung der Erstbeklagten schon deshalb nicht zu stützen, weil aus der Aussage des Dr. K. hervorgeht, daß dieser selbst von der Auskunft Kenntnis erlangt und unter Billigung ihres Inhalts den Zweitbeklagten ermächtigt hat, sie abzusenden. Schon danach kann von einer Behinderung des Leiters, die eine Vertretungsbefugnis des Drittbeklagten hätte eintreten lassen können, keine Rede sein. Das Berufungsgericht hätte auch, wie die Revision mit Recht betont, näher darlegen müssen, weshalb der Drittbeklagte sich gerade in seiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter der Erstbeklagten veranlaßt gesehen haben sollte, in der im angefochtenen Urteil festgestellten Weise gegen die Klägerin vorzugehen. Seine persönlichen Mißbilligkeiten mit dieser sowie deren Verhältnis zum Kartell, aus denen sich das Berufungsgericht sein Verhalten erklärt, deuten eher darauf hin, daß es persönliche oder sich aus seiner Stellung im Kartell ergebende Gründe waren, die ihn zu seinem Vorgehen bestimmten.

Auch mit dem Hinweis auf die Geschäftsführerstellung des Zweitbeklagten läßt sich eine Verantwortlichkeit der Gruppe für die in ihrem Namen erteilte Auskunft nicht ohne weiteres begründen. Denn der Geschäftsführer der Gruppe ist nicht deren gesetzlicher Vertreter. Sie hätte für sein Verhalten im Rahmen des § 31 BGB. nur einzustehen, wenn er als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. anzusehen wäre und sein zum Schadenersatz verpflichtendes Handeln in den Kreis der Geschäfte fielen, für die ihm Vertretungsbefugnis zusteht. Das Berufungsgericht hat diese Frage nicht geprüft. Es wird dazu Stellung zu nehmen haben, ob nach dem durch die Verordnung vom 27. November 1934 gegebenen organisatorischen Aufbau der Erstbeklagten oder nach deren Satzung angenommen werden kann, der Zweitbeklagte habe bei der Erteilung der Auskunft zugleich auch als verfassungsmäßig bestellter Vertreter der Fachuntergruppe gehandelt.

Ermiese sich hiernach die Annahme des Berufungsgerichts, die Erstbeklagte sei für die Mitwirkung der Beklagten zu 2 und 3 bei der Erteilung der Auskunft verantwortlich, als unbegründet, so käme weiter in Frage, ob insoweit etwa ihrem Leiter selbst ein Verhalten zur Last fällt, das sie nach § 31 BGB. zu vertreten hätte. Das Berufungsgericht hat diese Möglichkeit nicht erörtert. Seine Ausführungen ergeben nichts dafür, daß es die Voraussetzungen eines

Verstoßes gegen § 826 BGB., dessen es die Beklagten zu 2 und 3 für schuldig erachtet, auch in dem Verhalten des Dr. K. verwirklicht sehen wolle.

Soweit eine Schadensersatzpflicht der Erstbeklagten nach § 831 BGB. begründet sein könnte, läßt es das Berufungsgericht an einer Würdigung des Sachverhalts unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls fehlen. Zu einem weiteren Eingehen hierauf in der Revisionsinstanz besteht kein Grund, da die Parteien bisher keine Gelegenheit gehabt haben, sich in ihrem tatsächlichen Vorbringen auf eine dahin gehende rechtliche Beurteilung einzurichten.

Gibt hiernach das angefochtene Urteil insofern zu Bedenken Anlaß, als es aus der Mitwirkung des Zweit- und des Drittbeklagten bei der Erteilung der Auskunft vom 29. Oktober 1935 auch eine Haftung der Erstbeklagten herleitet, so kann ihm ebensowenig gefolgt werden, soweit es in dem Verhalten der Beklagten den Tatbestand des § 826 BGB. als erfüllt ansieht. (Wird näher ausgeführt.)